

Aufhebungssatzung
vom

zur Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung
der Stadt Brakel vom 04. April 2011

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995 S 926), in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am folgende Aufhebungssatzung zur Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Brakel vom 04.04.2001 beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Aufhebungssatzung

Die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Brakel vom 04.04.2011 (Geltungsbereich „Wasserschutzgebiet Nethetal“, Ostheimer Feld 55 bis 59 und Sudheim 61 bis 63, Kernstadt Brakel und „Wasserschutzgebiet Gehrden“, Zum Mittelholz 8 bis 49, Wernesser Weg 1 bis 19, Silberberg 1 bis 39, Osterhäuser Weg 1 bis 34, Feriendorf 100 bis 131, Unter den Eichen 1 bis 23 und Schießstand Gehrden) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Brakel vom 04.04.2011 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel,

Hermann Temme
Bürgermeister